

TE Vwgh Erkenntnis 1987/11/10 87/14/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §134 Abs1;
BAO §135 Abs1;
BAO §20;
BAO §23 Abs2;
B-VG Art130 Abs2;
EStG 1972 §2 Abs2;
EStG 1972 §2 Abs3 Z2;
EStG 1972 §2 Abs3 Z3;
EStG 1972 §2 Abs3;
EStG 1972 §22 Abs1 Z1;
EStG 1972 §22 Abs1 Z2;
EStG 1972 §23;
GewStG §1 Abs1;
UStG 1972 §1 Abs1 Z1;
UStG 1972 §10 Abs1;
UStG 1972 §10 Abs2 Z16;
UStG 1972 §10 Abs2 Z18;
UStG 1972 §10 Abs2 Z5;
UStG 1972 §10 Abs2 Z7;
UStG 1972 §10 Abs2 Z8;
UStG 1972 §2 Abs1;
UStG 1972 §3 Abs1;
UStG 1972 §3 Abs9;
VwRallg;
1. BAO § 134 heute

2. BAO § 134 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. BAO § 134 gültig von 22.07.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. BAO § 134 gültig von 01.01.2009 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 134 gültig von 27.06.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
6. BAO § 134 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
7. BAO § 134 gültig von 01.01.1973 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 224/1972

1. BAO § 135 heute
2. BAO § 135 gültig ab 21.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BAO § 135 gültig von 30.12.1989 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
4. BAO § 135 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 22 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 22 gültig von 22.12.1984 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
3. EStG 1972 § 22 gültig von 31.12.1981 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981
4. EStG 1972 § 22 gültig von 09.08.1974 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
5. EStG 1972 § 22 gültig von 13.12.1972 bis 08.08.1974

1. EStG 1972 § 22 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 22 gültig von 22.12.1984 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
3. EStG 1972 § 22 gültig von 31.12.1981 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981
4. EStG 1972 § 22 gültig von 09.08.1974 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
5. EStG 1972 § 22 gültig von 13.12.1972 bis 08.08.1974

1. EStG 1972 § 23 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

1. UStG 1972 § 1 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

2. UStG 1972 § 1 gültig von 11.01.1983 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 7/1983

3. UStG 1972 § 1 gültig von 30.12.1977 bis 10.01.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977

4. UStG 1972 § 1 gültig von 31.12.1975 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975

5. UStG 1972 § 1 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

1. UStG 1972 § 10 gültig von 21.04.1993 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

2. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1991 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991

3. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

4. UStG 1972 § 10 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988

5. UStG 1972 § 10 gültig von 18.07.1987 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

6. UStG 1972 § 10 gültig von 13.03.1987 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1987

7. UStG 1972 § 10 gültig von 24.10.1986 bis 12.03.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1986

8. UStG 1972 § 10 gültig von 01.10.1986 bis 23.10.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1986

9. UStG 1972 § 10 gültig von 22.12.1984 bis 30.09.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984

10. UStG 1972 § 10 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983

11. UStG 1972 § 10 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

12. UStG 1972 § 10 gültig von 20.12.1980 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980

13. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979

14. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1977 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977

15. UStG 1972 § 10 gültig von 16.04.1976 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976

16. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1975 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975

17. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

1. UStG 1972 § 10 gültig von 21.04.1993 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

2. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1991 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991

3. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

4. UStG 1972 § 10 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988

5. UStG 1972 § 10 gültig von 18.07.1987 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

6. UStG 1972 § 10 gültig von 13.03.1987 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1987

7. UStG 1972 § 10 gültig von 24.10.1986 bis 12.03.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1986

8. UStG 1972 § 10 gültig von 01.10.1986 bis 23.10.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1986

9. UStG 1972 § 10 gültig von 22.12.1984 bis 30.09.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984

10. UStG 1972 § 10 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983

11. UStG 1972 § 10 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

12. UStG 1972 § 10 gültig von 20.12.1980 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980

13. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979

14. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1977 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977

15. UStG 1972 § 10 gültig von 16.04.1976 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976

16. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1975 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975

17. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

1. UStG 1972 § 10 gültig von 21.04.1993 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

2. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1991 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991

3. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

4. UStG 1972 § 10 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988

5. UStG 1972 § 10 gültig von 18.07.1987 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

6. UStG 1972 § 10 gültig von 13.03.1987 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1987

7. UStG 1972 § 10 gültig von 24.10.1986 bis 12.03.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1986

8. UStG 1972 § 10 gültig von 01.10.1986 bis 23.10.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1986

9. UStG 1972 § 10 gültig von 22.12.1984 bis 30.09.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984

10. UStG 1972 § 10 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983

11. UStG 1972 § 10 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
12. UStG 1972 § 10 gültig von 20.12.1980 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
13. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979
14. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1977 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977
15. UStG 1972 § 10 gültig von 16.04.1976 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976
16. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1975 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975
17. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

1. UStG 1972 § 10 gültig von 21.04.1993 bis 31.12.1994aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994
2. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1991 bis 20.04.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
3. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
4. UStG 1972 § 10 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988
5. UStG 1972 § 10 gültig von 18.07.1987 bis 29.07.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
6. UStG 1972 § 10 gültig von 13.03.1987 bis 17.07.1987zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1987
7. UStG 1972 § 10 gültig von 24.10.1986 bis 12.03.1987zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1986
8. UStG 1972 § 10 gültig von 01.10.1986 bis 23.10.1986zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1986
9. UStG 1972 § 10 gültig von 22.12.1984 bis 30.09.1986zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
10. UStG 1972 § 10 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
11. UStG 1972 § 10 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
12. UStG 1972 § 10 gültig von 20.12.1980 bis 26.11.1982zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
13. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979
14. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1977 bis 31.12.1979zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977
15. UStG 1972 § 10 gültig von 16.04.1976 bis 29.12.1977zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976
16. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1975 bis 15.04.1976zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975
17. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

10. UStG 1972 § 10 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
 11. UStG 1972 § 10 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
 12. UStG 1972 § 10 gültig von 20.12.1980 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
 13. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979
 14. UStG 1972 § 10 gültig von 30.12.1977 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977
 15. UStG 1972 § 10 gültig von 16.04.1976 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976
 16. UStG 1972 § 10 gültig von 31.12.1975 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975
 17. UStG 1972 § 10 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975
-
1. UStG 1972 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994
 2. UStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988
 3. UStG 1972 § 2 gültig von 22.12.1984 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
 4. UStG 1972 § 2 gültig von 14.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
 5. UStG 1972 § 2 gültig von 20.12.1980 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
 6. UStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1973 bis 19.12.1980
-
1. UStG 1972 § 3 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994
 2. UStG 1972 § 3 gültig von 22.12.1984 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
 3. UStG 1972 § 3 gültig von 31.12.1975 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975
 4. UStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975
-
1. UStG 1972 § 3 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994
 2. UStG 1972 § 3 gültig von 22.12.1984 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
 3. UStG 1972 § 3 gültig von 31.12.1975 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975
 4. UStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Reichel und die Hofräte Dr. Schubert und Dr. Hnatek als Richter, im Beisein der Schriftführerin Kommissär Mag. Piffel, über die Beschwerde der E B in L, vertreten durch den zur Verfahrenshilfe beigegebenen Dr. Kurt Lichtl, Rechtsanwalt in Linz, Harrachstraße 14/I, gegen den Bescheid (Berufungsentscheidung) der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (Berufungssenat) vom 29. Mai 1987, Zl. 6/155/3- BK/Re 1987, betreffend Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer für 1983 und 1984 sowie Verspätungszuschläge, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin betätigte sich in den Streitjahren als Prostituierte und bezog daraus Einkünfte, von denen das Finanzamt erst im September 1985 erfuhr. Über dessen befristete Aufforderung reichte die Beschwerdeführerin schließlich im Jänner bzw. Februar 1986 Abgabenerklärungen für die Streitjahre ein. Das Finanzamt rechnet den erklärten Einnahmen für 1984 einen Sicherheitszuschlag von S 200.000,- hinzu, unterwarf die Umsätze dem Normalsteuersatz, behandelte die Einkünfte der Beschwerdeführerin als solche aus Gewerbebetrieb und veranlagte die Beschwerdeführerin auch zur Gewerbesteuer, diesbezüglich für 1983 jedoch mit "Null". Außerdem setzte das Finanzamt eine Gewerbesteuervorauszahlung für 1986 und die Folgejahre und wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärungen Verspätungszuschläge fest (für 1983 im Ausmaß von 4 v.H. und für 1984 im Ausmaß von 2 v.H.). Die Beschwerdeführerin bekämpfte die betreffenden Bescheide des Finanzamtes mit der Begründung, die Umsätze seien als solche aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren und daher dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterziehen. Daher liege auch kein Gewerbebetrieb vor, weshalb Gewerbesteuer zu Unrecht vorgeschrieben worden sei. Bei der Einkommensteuer sei der Pauschalbetrag für die nicht belegbaren Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 6 EStG fälschlich nicht in Abzug gebracht worden. Außerdem wurden von der Beschwerdeführerin Zuschätzungen (Sicherheitszuschlag für 1984) als ungerechtfertigt bemängelt. Die Beschwerdeführerin betätigte sich in den Streitjahren als Prostituierte und bezog daraus Einkünfte, von denen das Finanzamt erst im September 1985 erfuhr. Über dessen befristete Aufforderung reichte die Beschwerdeführerin schließlich im Jänner bzw. Februar 1986 Abgabenerklärungen für die

Streitjahre ein. Das Finanzamt rechnet den erklärten Einnahmen für 1984 einen Sicherheitszuschlag von S 200.000,-- hinzu, unterwarf die Umsätze dem Normalsteuersatz, behandelte die Einkünfte der Beschwerdeführerin als solche aus Gewerbebetrieb und veranlagte die Beschwerdeführerin auch zur Gewerbesteuer, diesbezüglich für 1983 jedoch mit "Null". Außerdem setzte das Finanzamt eine Gewerbesteuervorauszahlung für 1986 und die Folgejahre und wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärungen Verspätungszuschläge fest (für 1983 im Ausmaß von 4 v.H. und für 1984 im Ausmaß von 2 v.H.). Die Beschwerdeführerin bekämpfte die betreffenden Bescheide des Finanzamtes mit der Begründung, die Umsätze seien als solche aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren und daher dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterziehen. Daher liege auch kein Gewerbebetrieb vor, weshalb Gewerbesteuer zu Unrecht vorgeschrieben worden sei. Bei der Einkommensteuer sei der Pauschalbetrag für die nicht belegbaren Betriebsausgaben gemäß Paragraph 4, Absatz 6, EStG fälschlich nicht in Abzug gebracht worden. Außerdem wurden von der Beschwerdeführerin Zuschätzungen (Sicherheitszuschlag für 1984) als ungerechtfertigt bemängelt.

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung betreffend das Jahr 1983 als unbegründet ab, änderte jedoch die Festsetzung der Einkommensteuer für dieses Jahr und dementsprechend den Verspätungszuschlag infolge Erhöhung der Einkünfte durch Kürzung der Betriebsausgaben für das Kraftfahrzeug um einen Privatanteil von S 132,30 zum Nachteil der Beschwerdeführerin. Hinsichtlich des Jahres 1984 gab die belangte Behörde der Berufung teilweise Folge. Sie schenkte den Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin über ihre Umsätze für 1984 u.a. in Anbetracht des für den von ihr ausgeübten Beruf bereits fortgeschrittenen Alters Glauben und schied deshalb den Sicherheitszuschlag aus. Die belangte Behörde berücksichtigte allerdings auch für 1984 einen Privatanteil an den Kfz-Kosten von S 193,--. Sie setzte die Umsatzsteuer auf Grund der solcherart ermäßigten Umsätze und den Verspätungszuschlag von 2 v.H. auf Grund des ermäßigten Umsatzsteuerbetrages für 1984 herab. Einkommen- und Gewerbesteuer wurden von der belangten Behörde für 1984 mit Null festgesetzt. Die Festsetzung einer Gewerbesteuervorauszahlung entfiel.

Die belangte Behörde vertrat ebenso wie das Finanzamt den Standpunkt, daß es sich bei den Umsätzen aus der Prostitution nicht um solche handle, die einem begünstigten Steuersatz unterlägen. Die Einkünfte aus der erwähnten Tätigkeit seien solche aus einem Gewerbebetrieb und nicht aus freiberuflicher Tätigkeit. Da keine Gewerbesteuer anfalle, sei ein Eingehen auf die Frage der Zuschläge zur Gewerbesteuer gemäß § 57 HKG entbehrlich. Die verspätete Abgabe der Steuererklärungen sei nicht entschuldbar und zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Die belangte Behörde begründete sodann ihre Ermessensübung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Verspätungszuschläge. Die belangte Behörde vertrat ebenso wie das Finanzamt den Standpunkt, daß es sich bei den Umsätzen aus der Prostitution nicht um solche handle, die einem begünstigten Steuersatz unterlägen. Die Einkünfte aus der erwähnten Tätigkeit seien solche aus einem Gewerbebetrieb und nicht aus freiberuflicher Tätigkeit. Da keine Gewerbesteuer anfalle, sei ein Eingehen auf die Frage der Zuschläge zur Gewerbesteuer gemäß Paragraph 57, HKG entbehrlich. Die verspätete Abgabe der Steuererklärungen sei nicht entschuldbar und zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Die belangte Behörde begründete sodann ihre Ermessensübung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Verspätungszuschläge.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf "Nichtvorsreibung und -bezahlung" zu Unrecht und überdies unrichtig vorgeschriebener Abgaben sowie auf "steuerlich richtige Qualifikation der vorgenommenen Berufstätigkeit und auf ordnungsgemäße Durchführung eines Verwaltungsverfahrens" verletzt. Sie behauptet, ihre Einkünfte aus der Tätigkeit als "Prostituierte" seien überhaupt zu Unrecht der "Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer" unterzogen worden, und die Qualifikation der Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb anstatt aus selbständiger Arbeit sei unrichtig. Es bestünde daher auch keine Gewerbesteuerpflicht. Der Beschwerdeführerin wäre bei der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z. 5, 7, 8, 16, 18 UStG zugestanden. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin wäre als Liebhaberei im steuerlichen Sinn einzustufen und Verspätungszuschläge seien zu Unrecht vorgeschrieben worden. Die Beschwerdeführerin beantragt deshalb, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf "Nichtvorsreibung und -bezahlung" zu Unrecht und überdies unrichtig vorgeschriebener Abgaben sowie auf "steuerlich richtige Qualifikation der vorgenommenen Berufstätigkeit und auf ordnungsgemäße Durchführung eines Verwaltungsverfahrens" verletzt. Sie behauptet, ihre Einkünfte aus der Tätigkeit als "Prostituierte" seien überhaupt zu Unrecht der "Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer" unterzogen worden, und die Qualifikation der Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb anstatt aus selbständiger Arbeit sei unrichtig. Es bestünde daher auch

keine Gewerbesteuerpflicht. Der Beschwerdeführerin wäre bei der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 5, 7, 8, 16, 18, UStG zugestanden. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin wäre als Liebhaberei im steuerlichen Sinn einzustufen und Verspätungszuschläge seien zu Unrecht vorgeschrieben worden. Die Beschwerdeführerin beantragt deshalb, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Erkenntnis VwSlg 5758 F/1983 hat der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt, daß Einkünfte aus der Prostitution als solche aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen und daß für Entgelte aus der Prostitution von der Prostituierten als Unternehmerin Umsatzsteuer zu entrichten ist. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird verwiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hält an diesen Ausführungen fest und sieht sich durch das Beschwerdevorbringen, das keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte erkennen läßt, zu einem Abgehen von seiner Judikatur nicht veranlaßt.

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, für den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des § 23 EStG sei der historisch entwickelte Gewerbebegriff der Gewerbeordnung maßgeblich, ist unrichtig. Ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, ist ausschließlich nach steuerlichen und nicht nach gewerberechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl. Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, 2. Aufl., Tz. 4 zu § 23). Die Ansicht der Beschwerdeführerin, für den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Paragraph 23, EStG sei der historisch entwickelte Gewerbebegriff der Gewerbeordnung maßgeblich, ist unrichtig. Ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, ist ausschließlich nach steuerlichen und nicht nach gewerberechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen vergleiche , Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, 2. Aufl., Tz. 4 zu Paragraph 23,).

"Psychologisch-physiologische Vorgänge im Körper, die sich insbesondere auch auf der Gefühlsebene abspielen", nehmen einer Tätigkeit nicht die Eignung, mit ihrer Hilfe erzielte Einkünfte jenen aus Gewerbebetrieb zuzuordnen.

Die Beschwerdeführerin stellt die Selbständigkeit der Tätigkeit einer Prostituierten mit dem Hinweis auf die als "notorisch zu bezeichnenden Funktionen der 'Beschützer' und Etablissement-Besitzer" in Frage. Eine Auseinandersetzung damit erübrigt sich im Beschwerdefall schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin im Verfahren vorgebracht hat, der Mann, der sie unterstütze, habe nicht die Funktion eines "Beschützers" (vgl. S. 7 des angefochtenen Bescheides) und sie auch in der Beschwerde nicht behauptet, daß sie selbst von einem "Beschützer" oder einem Etablissement-Besitzer in Ausübung der Prostitution abhängig sei. Die Beschwerdeführerin stellt die Selbständigkeit der Tätigkeit einer Prostituierten mit dem Hinweis auf die als "notorisch zu bezeichnenden Funktionen der 'Beschützer' und Etablissement-Besitzer" in Frage. Eine Auseinandersetzung damit erübrigt sich im Beschwerdefall schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin im Verfahren vorgebracht hat, der Mann, der sie unterstütze, habe nicht die Funktion eines "Beschützers" vergleiche , S. 7 des angefochtenen Bescheides) und sie auch in der Beschwerde nicht behauptet, daß sie selbst von einem "Beschützer" oder einem Etablissement-Besitzer in Ausübung der Prostitution abhängig sei.

Die einem Gewerbetreibenden in der Ausübung seiner Tätigkeit durch Gesetz oder Konvention auferlegten Beschränkungen nehmen der Tätigkeit nicht die Eignung als Einkunftsquelle, wenn sie tatsächlich eine solche ist. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Prostituierte ist aber schon deshalb nicht als Liebhaberei im steuerlichen Sinn einzustufen, weil sie durchaus als Einkunftsquelle in Betracht kam, mögen auch die Umsätze und Gewinne nicht besonders hoch gewesen sein. Auf die subjektive Einstellung der Beschwerdeführerin kam es daher nicht an. Daß die Prostitution zur Einkommenserzielung betrieben wird, entspricht bereits ihrer Definition. Im konkreten Fall hat die Beschwerdeführerin unbestrittenermaßen auch aus dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zumindestens teilweise bestritten.

Die Tätigkeit einer Prostituierten ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin auch nicht annähernd einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 EStG ähnlich. Mit einer vermögensverwaltenden Tätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 2 EStG hat sie nichts zu tun. Die Tätigkeit einer Prostituierten ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin auch nicht annähernd einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer eins, EStG ähnlich. Mit einer vermögensverwaltenden Tätigkeit im Sinne des Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer 2, EStG hat sie nichts zu tun.

Zu Recht wurden der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Einkünfte aus der Prostitution mangels freiberuflicher Tätigkeit pauschalierte Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 6 EStG nicht zuerkannt. Zu Recht wurden der

Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Einkünfte aus der Prostitution mangels freiberuflicher Tätigkeit pauschalierte Betriebsausgaben gemäß Paragraph 4, Absatz 6, EStG nicht zuerkannt.

Da unter Gewerbebetrieb gemäß § 1 GewStG ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen und solcherart der Gewerbebegriff des Einkommensteuergesetzes mit jenem des Gewerbesteuergesetzes in Übereinstimmung gebracht ist, geht die belangte Behörde zu Recht dem Grunde nach von der Gewerbesteuerpflicht der Beschwerdeführerin aus. Folglich verletzt schon deshalb auch die "Null"-Festsetzung der Gewerbesteuer die Beschwerdeführerin in keinem Recht. Da unter Gewerbebetrieb gemäß Paragraph eins, GewStG ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen und solcherart der Gewerbebegriff des Einkommensteuergesetzes mit jenem des Gewerbesteuergesetzes in Übereinstimmung gebracht ist, geht die belangte Behörde zu Recht dem Grunde nach von der Gewerbesteuerpflicht der Beschwerdeführerin aus. Folglich verletzt schon deshalb auch die "Null"-Festsetzung der Gewerbesteuer die Beschwerdeführerin in keinem Recht.

Dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Leistung im Umsatzsteuerrecht folgend ist es unzulässig, die Leistungen der Prostituierten an ihre Kunden in verschiedene Komponenten zu zerlegen. Ein bestimmter Wirtschaftsvorgang ist umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach seiner überwiegenden Bedeutung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung einheitlich zu beurteilen und darf nicht zum Zweck günstiger Umsatzbesteuerung in seine Bestandteile zerlegt werden. Bei der Prostitution liegt die überwiegende Bedeutung in der Duldung oder Gewährung sexueller Betätigung. Diese sonstige Leistung unterliegt nicht einem ermäßigten Umsatzsteuersatz; sie entspricht auch nicht den Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 5, 7, 8, 16, 18 UStG. Die belangte Behörde hat den allgemeinen Umsatzsteuersatz daher zu Recht angewendet. Dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Leistung im Umsatzsteuerrecht folgend ist es unzulässig, die Leistungen der Prostituierten an ihre Kunden in verschiedene Komponenten zu zerlegen. Ein bestimmter Wirtschaftsvorgang ist umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach seiner überwiegenden Bedeutung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung einheitlich zu beurteilen und darf nicht zum Zweck günstiger Umsatzbesteuerung in seine Bestandteile zerlegt werden. Bei der Prostitution liegt die überwiegende Bedeutung in der Duldung oder Gewährung sexueller Betätigung. Diese sonstige Leistung unterliegt nicht einem ermäßigten Umsatzsteuersatz; sie entspricht auch nicht den Leistungen im Sinne des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 5, 7, 8, 16, 18, UStG. Die belangte Behörde hat den allgemeinen Umsatzsteuersatz daher zu Recht angewendet.

Abgabepflichtige, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde gemäß § 135 Abs. 1 BAO einen Zuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Die Beschwerdeführerin war zur Abgabe der Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für 1983 bis 31. März 1984 und zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung für 1984 bis 31. März 1985 verpflichtet (§ 134 Abs. 1 BAO), ohne daß es hierzu einer Aufforderung durch die Behörde bedurfte. Daß die Beschwerdeführerin dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen hat, ist unbestritten. Um eine Erstreckung dieser generellen Frist hat die Beschwerdeführerin nicht angesucht. Deren Erstreckung ist daher auch nicht erfolgt. Erstreckt wurden der Beschwerdeführerin lediglich die bereits lang nach Ablauf der generellen Frist gesetzten Fristen. In diesem Zeitpunkt war jedoch die gemäß § 135 Abs. 1 BAO maßgebliche Säumnis bereits längst eingetreten. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin war es daher nicht unrichtig, daß die belangte Behörde ausschließlich auf die gesetzlich normierten Erklärungsfristen abgestellt hat. Abgabepflichtige, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde gemäß Paragraph 135, Absatz eins, BAO einen Zuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Die Beschwerdeführerin war zur Abgabe der Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für 1983 bis 31. März 1984 und zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung für 1984 bis 31. März 1985 verpflichtet (Paragraph 134, Absatz eins, BAO), ohne daß es hierzu einer Aufforderung durch die Behörde bedurfte. Daß die Beschwerdeführerin dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen hat, ist unbestritten. Um eine Erstreckung dieser generellen Frist hat die Beschwerdeführerin nicht angesucht. Deren Erstreckung ist daher auch nicht erfolgt. Erstreckt wurden der Beschwerdeführerin lediglich die bereits lang nach Ablauf der generellen Frist gesetzten Fristen. In diesem Zeitpunkt war jedoch die gemäß Paragraph 135, Absatz eins, BAO maßgebliche Säumnis bereits längst eingetreten. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin war es daher nicht unrichtig, daß die belangte Behörde ausschließlich auf die gesetzlich normierten Erklärungsfristen abgestellt hat.

Die Verspätung war auch nicht entschuldbar, weil sich jedermann vor Aufnahme einer Tätigkeit, die als Einkunftsquelle in Betracht kommen und vor Beginn eines Unternehmens, das Umsatzsteuerpflicht nach sich ziehen könnte, über

seine Obliegenheiten als allfälliger Steuerpflichtiger zeitgerecht zu erkundigen hat. Die Beschwerdeführerin behauptet selbst nicht, daß sie dies getan hätte. Bereits in dieser Unterlassung liegt das Verschulden der Beschwerdeführerin. Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages waren daher gegeben.

Die Gründe für ihre Ermessensübung hat die Behörde im angefochtenen Bescheid dargelegt. Ein Ermessensmißbrauch oder eine Überschreitung des ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessens ist auch unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens nicht erkennbar. Ohne entscheidende Bedeutung ist, ob die Erklärung für 1983 noch innerhalb der erstreckten Aufforderungsfrist eingebracht wurde oder nicht, weil die im angefochtenen Bescheid erwähnte diesbezügliche Fristüberschreitung von so kurzer Dauer ist, daß sie vernachlässigt werden kann. Entscheidend für die Ermessensübung war hingegen zu Recht, daß ohne Aufforderung die Beschwerdeführerin sich ihrer Steuerpflicht entzogen hätte und die Überschreitung der unerstreckt gebliebenen Frist im Sinne des § 134 Abs. 1 BAO bereits ein ganz erhebliches Ausmaß erreicht hatte. Die Gründe für ihre Ermessensübung hat die Behörde im angefochtenen Bescheid dargelegt. Ein Ermessensmißbrauch oder eine Überschreitung des ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessens ist auch unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens nicht erkennbar. Ohne entscheidende Bedeutung ist, ob die Erklärung für 1983 noch innerhalb der erstreckten Aufforderungsfrist eingebracht wurde oder nicht, weil die im angefochtenen Bescheid erwähnte diesbezügliche Fristüberschreitung von so kurzer Dauer ist, daß sie vernachlässigt werden kann. Entscheidend für die Ermessensübung war hingegen zu Recht, daß ohne Aufforderung die Beschwerdeführerin sich ihrer Steuerpflicht entzogen hätte und die Überschreitung der unerstreckt gebliebenen Frist im Sinne des Paragraph 134, Absatz eins, BAO bereits ein ganz erhebliches Ausmaß erreicht hatte.

Da der Inhalt der Beschwerde bereits erkennen ließ, daß die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da der Inhalt der Beschwerde bereits erkennen ließ, daß die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG hatte die Entscheidung im Dreiersenat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG hatte die Entscheidung im Dreiersenat zu erfolgen.

Durch die Abweisung der Beschwerde erübrigt sich eine Erledigung des gemäß § 30 Abs. 2 VwGG gestellten Antrages. Durch die Abweisung der Beschwerde erübrigt sich eine Erledigung des gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG gestellten Antrages.

Wien, am 10. November 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140165.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at